

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 16. März 1991.
2. Verbesserungen für Einzelbereiche, ebenfalls ausgehend von dem Tarifabschluß vom 16. März 1991.
3. Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts.
4. Beteiligung der Versorgungsempfänger an strukturellen Veränderungen im Besoldungsbereich durch einen Anpassungszuschlag.

B. Lösung

1. Zum 1. März 1991 werden die Bezüge linear um 6 vom Hundert angehoben. Der Gesetzentwurf übernimmt die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifergebnis vom 16. März 1991) mit dem gleichen Vomhundertsatz; die Erhöhungen sollen jedoch 2 Monate später als der Tarifabschluß in Kraft treten. Damit leisten Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger einen eigenständigen, besonderen Beitrag für den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern. Grundlage ist die Koalitionsvereinbarung, daß die Veränderungen der Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung im Arbeitnehmerbereich bei der Besoldungsrunde entsprechend zu berücksichtigen sind. Soweit das Einsparungsvolumen der Inkrafttretens-Verschiebung über

- die Beitragsmehrbelastung der Arbeitnehmer hinausgeht, wird dies bei der nächsten Besoldungsanpassung gegenzurechnen sein.
2. Die im Tarifbereich vereinbarten zusätzlichen Verbesserungen für Einzelbereiche werden wegen der Unterschiede der Bezahlungssysteme möglichst gleichwertig auf den Besoldungsbereich übertragen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu vor allem folgende Regelungen:
 - Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten für Beamte des einfachen Dienstes durch Ausweitung des höchstzulässigen Anteils der Planstellen im Spitzenamt A 5 plus Amtszulage,
 - Bezahlungsverbesserungen für Beamte des mittleren technischen und des gehobenen technischen Dienstes durch Festsetzung günstigerer Stellenobergrenzen, Zulassung auch der Besoldungsgruppe A 7 als Eingangsbesoldungsgruppe im mittleren technischen Dienst und Einführung einer Zulage für Beamte mit Meisterprüfung,
 - Schaffung günstigerer Stellen- und damit Beförderungsverhältnisse für beamtete Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,
 - Einführung allgemeiner Wechselschicht- und Schichtzulagen,
 - Einbeziehung der allgemeinen, das Grundgehalt ergänzenden Stellenzulage in die Linearanpassung.
 3. Sonstige notwendige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und auf ihm beruhender Verordnungen.
 4. Aufgrund der Absichtserklärungen der Bundesregierung und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 11/6542 – neu – bzw. Drucksache 11/6835) werden in die Linearanpassung auch die Sicherheitszulagen (Vorbemerkung Nummern 8, 8 a und 8 b zu den BBesO A und B), die Polizeizulage (Vorbemerkung Nummer 9), die Feuerwehrezulage (Vorbemerkung Nummer 10) und die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbemerkung Nummer 12) einbezogen.
 5. Ab 1. Januar 1993 werden die Versorgungsempfänger an den strukturellen Maßnahmen im Besoldungsbereich dadurch beteiligt, daß ihnen solche Veränderungen in Form eines durchschnittlichen Vomhundertsatzes zeitversetzt zu den den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt wird. Als Vorwegmaßnahme wird den am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfängern ein Strukturausgleich von 0,4 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab 1. März 1991 gewährt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden Mehrkosten in Höhe von 1 382 Millionen DM entstehen.

Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet.

Die Kosten für den ab 1. Januar 1993 zu gewährenden Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger hängen von den künftigen strukturellen Besoldungsveränderungen ab.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) – 225 00 – Bu 192/91

Bonn, den 12. Juni 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991
– BBVAnpG 91)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis VI, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) treten die Anlagen 1 bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 6 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbe-

träge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

(4) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stelvenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den Betrag von 71,02 Deutsche Mark.

§ 3

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), werden um 6 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 4

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1,45 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 1,25 Deutsche Mark je Stunde

sowie

b) im übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 2,50 Deutsche Mark je Stunde“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte und Soldaten nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten und im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost beträgt die Zulage in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a 1,50 Deutsche Mark je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

3. In § 19a wird der Betrag „1,80 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,92 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. Die Sätze der Erschwerniszulagen nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 23c werden um 12 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 5

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,8 vom Hundert erhöht. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 71,02 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

(9) Der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages (§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) gehört zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094).

§ 6

(1) Für die am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag erhöht. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgebühren. Der Strukturausgleich beträgt 0,4 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz

nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden die Versorgungsbezüge um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(3) Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sind nicht anzuwenden.

(4) In den Fällen des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöhen sich der Kürzungsbetrag und der Kapitalbetrag um den Vomhundertsatz des Absatzes 2. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55c Abs. 2 Satz 2 und § 55d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel 2

Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts

§ 1

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „oder nach Nummer 1“ eingefügt.

b) Absatz 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 und Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden können.“

3. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dienstlichem“ die Worte „und tatsächlichem“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „an bayrischen Forstämtern“ durch die Worte „bei der Bayerischen Saalforstverwaltung“ ersetzt.

5. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt

oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 4 Satz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.

6. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutsches Hydrographisches Institut“ gestrichen und nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ eingefügt.

b) In der Vorbemerkung Nummer 6 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 oder Nummer 23 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

c) Die Vorbemerkung Nummer 14 wird gestrichen.

d) In der Vorbemerkung Nummer 23 werden

aa) in Absatz 1 die Worte „, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war,“ gestrichen,

bb) in Absatz 3 Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

e) Es wird folgende neue Vorbemerkung Nummer 23a eingefügt:

„23a. Beamte mit Meisterprüfung

Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.“

f) In Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „zugeordnet ist,“ die Worte „des mittleren technischen Dienstes“ und ein Komma eingefügt.

g) In Vorbemerkung Nummer 30 Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

7. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 5 werden in den Fußnoten 5 und 7 jeweils die Worte „bis zu 10 vom Hundert“ durch die Worte „bis zu 20 vom Hundert“ ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe A 7 wird

aa) bei den Amtsbezeichnungen „Oberlokomotivführer“ und „Oberwerkmeister“ der Fußnotenhinweis „1)“ angefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Obersekretär“ der Fußnotenhinweis „6)“ angefügt,

- cc) folgende neue Fußnote 6 angefügt:
- „6) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.“
- c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Bundesbehörde“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
8. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek – als der ständige Vertreter des Generaldirektors –“ gestrichen.
- b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek – als der ständige Vertreter des Generaldirektors –“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Bundesbehörde“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird
- aa) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarchivs“ gestrichen,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ folgender Funktionszusatz eingefügt:
- „– in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Hauptabteilung – 5)“,
- cc) folgende neue Fußnote 5 angefügt:
- „5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 wird
- aa) die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ gestrichen,
- bb) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt,
- cc) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ an den ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „3)“ angefügt.
- e) In der Besoldungsgruppe B 6 wird
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ eingefügt,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „– bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik als der ständige Vertreter des Leiters –“ gestrichen,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarchivs“ eingefügt.
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 werden nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnungen
- aa) „Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik“,
- bb) „Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst“
- eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnungen
zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2
des Bundesbesoldungsgesetzes und sonstige
Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung

1. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 werden folgende neue Nummern 6 und 9 eingefügt:
- „6. mittlerer technischer Dienst
in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 50 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8 35 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9 15 vom Hundert,
9. gehobener technischer Dienst
in den Besoldungsgruppen A 9/A 10 15 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11 40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 12 30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 13 15 vom Hundert;“.
- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8, die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.

2. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden

aa) nach den Worten „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Worte „und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt,

bb) die Nummern 2 und 11 gestrichen.

b) In § 2 wird die Nummer 4 gestrichen.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung mit einem Anteil von höchstens 10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13, 20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12, 40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden;“,

bb) die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden Nummern 3, 4 und 5.

3. Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der in Artikel 1 § 4 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

a) Nach § 21 wird folgender 3. Titel eingefügt:

„3. TITEL

Zulagen für Wechselschichtdienst
und für Schichtdienst

§ 22

Allgemeine Voraussetzungen und
Höhe der Zulagen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Wechselschichtzulage von 200 Deutsche Mark monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten.

(2) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

a) eine Schichtzulage von 120 Deutsche Mark monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für

eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung des Dienstes am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,

b) eine Schichtzulage von 90 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,

c) eine Schichtzulage von 70 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter oder auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten.

(4) Die Erschwerniszulagen nach Absatz 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 80 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, den Nummern 5 a, 8, 8 a, 8 b, 9, 11 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 erhalten Beamte der Deutschen Bundesbahn

a) eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

von	bis	Deutsche Mark monatlich
25—	34	100
35—	44	110
45—	54	125
55—	64	140

65— 74	155
75— 84	170
85— 94	185
95— 104	200
105— 114	215
115— 124	230
125— 134	240
135— 144	250
über 145	260;

§ 3 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich für jede Schicht,

die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 5 Deutsche Mark,

die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 10 Deutsche Mark,

b) eine Schichtzulage von 60 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,

c) eine Schichtzulage von 40 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(6) Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

b) Der 4. Titel wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige § 22 wird gestrichen.

bb) In § 23 Abs. 2 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin“.

c) In § 23 Abs. 5, § 23 a Abs. 3, § 23 d Abs. 2 und § 23 e Abs. 2 wird jeweils die Ziffer „4“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) wird wie folgt geändert:

Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Anpassungszuschlag

(1) Verändert sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb eines Feststellungszeitraumes von zwölf Monaten durch strukturelle Maßnahmen, wird den Versor-

gungsempfängern ab 1. Januar 1993 insoweit ein Anpassungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgelddarstellungen.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 §§ 3 und 4 und Artikel 2 § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der Ermächtigungen der §§ 47, 48 Abs. 1 und § 26 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

§ 2

Neufassungen

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 3. Oktober 1990

Artikel 2 § 1 Nr. 7 Buchstabe c, Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb;

2. mit Wirkung vom 1. Januar 1991

Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb;

3. mit Wirkung vom 1. April 1991

Artikel 1 § 4 Nr. 1 und 2, Artikel 2 § 1 Nr. 8 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb, § 2 Nr. 3 Buchstaben a, b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c;

4. mit Wirkung vom 1. Oktober 1991

Artikel 2 § 1 Nr. 8 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa.

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1 283,30	1 329,11	1 374,92	1 420,73	1 466,54	1 512,35	1 558,16	1 603,97							
A 2		1 397,51	1 442,98	1 488,45	1 533,92	1 579,39	1 624,86	1 670,33	1 715,80							
A 3		1 489,13	1 537,50	1 585,87	1 634,24	1 682,61	1 730,98	1 779,35	1 827,72							
A 4		1 541,10	1 598,04	1 654,98	1 711,92	1 768,86	1 825,80	1 882,74	1 939,68							
A 5		1 570,03	1 630,22	1 690,41	1 750,60	1 810,79	1 870,98	1 931,17	1 991,36	2 051,55						
A 6		1 635,76	1 700,26	1 764,76	1 829,26	1 893,76	1 958,26	2 022,76	2 087,26	2 151,76	2 216,26					
A 7		1 761,87	1 819,77	1 877,67	1 935,57	1 993,47	2 051,37	2 109,27	2 167,17	2 227,04	2 287,83	2 348,62	2 411,67	2 479,18		
A 8		1 841,65	1 913,03	1 984,41	2 055,79	2 127,17	2 199,18	2 274,14	2 349,10	2 427,93	2 511,15	2 594,37	2 677,59	2 760,81		
A 9	Ic	1 978,43	2 052,07	2 128,81	2 206,15	2 284,92	2 370,76	2 456,60	2 542,44	2 628,28	2 714,12	2 799,96	2 885,80	2 971,64		
A 10		2 166,35	2 273,01	2 379,67	2 486,33	2 592,99	2 699,65	2 806,31	2 912,97	3 019,63	3 126,29	3 232,95	3 339,61	3 446,27		
A 11		2 523,97	2 633,25	2 742,53	2 851,81	2 961,09	3 070,37	3 179,65	3 288,93	3 398,21	3 507,49	3 616,77	3 726,05	3 835,33	3 944,61	
A 12		2 749,05	2 879,35	3 009,65	3 139,95	3 270,25	3 400,55	3 530,85	3 661,15	3 791,45	3 921,75	4 052,05	4 182,35	4 312,65	4 442,95	
A 13	Ib	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66	
A 14		3 205,98	3 388,42	3 570,86	3 753,30	3 935,74	4 118,18	4 300,62	4 483,06	4 665,50	4 847,94	5 030,38	5 212,82	5 395,26	5 577,70	
A 15		3 614,75	3 815,33	4 015,91	4 216,49	4 417,07	4 617,65	4 818,23	5 018,81	5 219,39	5 419,97	5 620,55	5 821,13	6 021,71	6 222,29	6 422,87
A 16		4 017,54	4 249,53	4 481,52	4 713,51	4 945,50	5 177,49	5 409,48	5 641,47	5 873,46	6 105,45	6 337,44	6 569,43	6 801,42	7 033,41	7 265,40

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6 422,87
B 2		7 617,59
B 3		7 969,73
B 4		8 499,45
B 5		9 107,18
B 6		9 681,09
B 7	Ia	10 239,33
B 8		10 821,21
B 9		11 543,68
B 10		13 787,17
B 11		15 052,44

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66	
C 2		3 123,24	3 347,46	3 571,68	3 795,90	4 020,12	4 244,34	4 468,56	4 692,78	4 917,00	5 141,22	5 365,44	5 589,66	5 813,88	6 038,10	6 262,32
C 3		3 529,60	3 783,47	4 037,34	4 291,21	4 545,08	4 798,95	5 052,82	5 306,69	5 560,56	5 814,43	6 068,30	6 322,17	6 576,04	6 829,91	7 083,78
C 4	Ia	4 571,23	4 826,42	5 081,61	5 336,80	5 591,99	5 847,18	6 102,37	6 357,56	6 612,75	6 867,94	7 123,13	7 378,32	7 633,51	7 888,70	8 143,89

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	4 035,24	4 321,81	4 608,38	4 894,95	5 181,52	5 468,09	5 754,66	6 041,23	6 327,80	6 614,37
R 2		4 721,19	5 007,76	5 294,33	5 580,90	5 867,47	6 154,04	6 440,61	6 727,18	7 013,75	7 300,32
R 3	Ia	7 969,73									
R 4		8 499,45									
R 5		9 107,18									
R 6		9 681,09									
R 7		10 239,33									
R 8		10 821,21									
R 9		11 543,68									
R 10		14 426,74									

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	981,95	1 138,59	1 272,62
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	828,35	984,99	1 119,02
Ic	A 9 bis A 12	736,17	892,81	1 026,84
II	A 1 bis A 8	693,49	842,65	976,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 588,94 DM
Tarifklasse II 554,79 DM

Anlage 3a
 (Anlage VIa des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 352	1 597	1 842	2 087	2 332	2 577	2 822	3 067	3 312	3 557	3 802	4 047
A 9	1 589	1 853	2 117	2 381	2 645	2 909	3 173	3 437	3 701	3 965	4 229	4 493
A 10	1 798	2 072	2 346	2 620	2 894	3 168	3 442	3 716	3 990	4 264	4 538	4 812
A 11	1 967	2 255	2 543	2 831	3 119	3 407	3 695	3 983	4 271	4 559	4 847	5 135
A 12	2 189	2 494	2 799	3 104	3 409	3 714	4 019	4 324	4 629	4 934	5 239	5 544
A 13	2 407	2 724	3 041	3 358	3 675	3 992	4 309	4 626	4 943	5 260	5 577	5 894
A 14	2 629	2 957	3 285	3 613	3 941	4 269	4 597	4 925	5 253	5 581	5 909	6 237
A 15	2 936	3 292	3 648	4 004	4 360	4 716	5 072	5 428	5 784	6 140	6 496	6 852
A 16 bis B 2	3 124	3 500	3 876	4 252	4 628	5 004	5 380	5 756	6 132	6 508	6 884	7 260
B 3 und B 4	3 125	3 522	3 919	4 316	4 713	5 110	5 507	5 904	6 301	6 698	7 095	7 492
B 5 bis B 7	3 464	3 902	4 340	4 778	5 216	5 654	6 092	6 530	6 968	7 406	7 844	8 282
B 8 und höher	3 735	4 233	4 731	5 229	5 727	6 225	6 723	7 221	7 719	8 217	8 715	9 213

Anlage 3b
 (Anlage VIb des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 149	1 357	1 565	1 773	1 981	2 189	2 397	2 605	2 813	3 021	3 229	3 437
A 9	1 351	1 575	1 799	2 023	2 247	2 471	2 695	2 919	3 143	3 367	3 591	3 815
A 10	1 528	1 761	1 994	2 227	2 460	2 693	2 926	3 159	3 392	3 625	3 858	4 091
A 11	1 672	1 917	2 162	2 407	2 652	2 897	3 142	3 387	3 632	3 877	4 122	4 367
A 12	1 861	2 120	2 379	2 638	2 897	3 156	3 415	3 674	3 933	4 192	4 451	4 710
A 13	2 046	2 315	2 584	2 853	3 122	3 391	3 660	3 929	4 198	4 467	4 736	5 005
A 14	2 235	2 514	2 793	3 072	3 351	3 630	3 909	4 188	4 467	4 746	5 025	5 304
A 15	2 496	2 799	3 102	3 405	3 708	4 011	4 314	4 617	4 920	5 223	5 526	5 829
A 16 bis B 2	2 655	2 975	3 295	3 615	3 935	4 255	4 575	4 895	5 215	5 535	5 855	6 175
B 3 und B 4	2 656	2 993	3 330	3 667	4 004	4 341	4 678	5 015	5 352	5 689	6 026	6 363
B 5 bis B 7	2 944	3 316	3 688	4 060	4 432	4 804	5 176	5 548	5 920	6 292	6 664	7 036
B 8 und höher	3 175	3 598	4 021	4 444	4 867	5 290	5 713	6 136	6 559	6 982	7 405	7 828

Anlage 3c
(Anlage VIc des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	946	1 118	1 290	1 462	1 634	1 806	1 978	2 150	2 322	2 494	2 666	2 838
A 9	1 112	1 297	1 482	1 667	1 852	2 037	2 222	2 407	2 592	2 777	2 962	3 147
A 10	1 259	1 451	1 643	1 835	2 027	2 219	2 411	2 603	2 795	2 987	3 179	3 371
A 11	1 377	1 579	1 781	1 983	2 185	2 387	2 589	2 791	2 993	3 195	3 397	3 599
A 12	1 532	1 746	1 960	2 174	2 388	2 602	2 816	3 030	3 244	3 458	3 672	3 886
A 13	1 685	1 907	2 129	2 351	2 573	2 795	3 017	3 239	3 461	3 683	3 905	4 127
A 14	1 840	2 070	2 300	2 530	2 760	2 990	3 220	3 450	3 680	3 910	4 140	4 370
A 15	2 055	2 304	2 553	2 802	3 051	3 300	3 549	3 798	4 047	4 296	4 545	4 794
A 16 bis B 2	2 187	2 450	2 713	2 976	3 239	3 502	3 765	4 028	4 291	4 554	4 817	5 080
B 3 und B 4	2 187	2 465	2 743	3 021	3 299	3 577	3 855	4 133	4 411	4 689	4 967	5 245
B 5 bis B 7	2 425	2 732	3 039	3 346	3 653	3 960	4 267	4 574	4 881	5 188	5 495	5 802
B 8 und höher	2 614	2 963	3 312	3 661	4 010	4 359	4 708	5 057	5 406	5 755	6 104	6 453

Anlage 3d
(Anlage VI d des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Unterkunft und Verpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	662	782	902	1 022	1 142	1 262	1 382	1 502	1 622	1 742	1 862	1 982
A 9	778	908	1 038	1 168	1 298	1 428	1 558	1 688	1 818	1 948	2 078	2 208
A 10	881	1 015	1 149	1 283	1 417	1 551	1 685	1 819	1 953	2 087	2 221	2 355
A 11	964	1 105	1 246	1 387	1 528	1 669	1 810	1 951	2 092	2 233	2 374	2 515
A 12	1 072	1 222	1 372	1 522	1 672	1 822	1 972	2 122	2 272	2 422	2 572	2 722
A 13	1 179	1 334	1 489	1 644	1 799	1 954	2 109	2 264	2 419	2 574	2 729	2 884
A 14	1 288	1 449	1 610	1 771	1 932	2 093	2 254	2 415	2 576	2 737	2 898	3 059
A 15	1 438	1 612	1 786	1 960	2 134	2 308	2 482	2 656	2 830	3 004	3 178	3 352
A 16 bis B 2	1 531	1 715	1 899	2 083	2 267	2 451	2 635	2 819	3 003	3 187	3 371	3 555
B 3 und B 4	1 531	1 726	1 921	2 116	2 311	2 506	2 701	2 896	3 091	3 286	3 481	3 676
B 5 bis B 7	1 697	1 912	2 127	2 342	2 557	2 772	2 987	3 202	3 417	3 632	3 847	4 062
B 8 und höher	1 830	2 074	2 318	2 562	2 806	3 050	3 294	3 538	3 782	4 026	4 270	4 514

Anlage 3e
 (Anlage VIe des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
 – Unterkunft oder Verpflegung –
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	804	950	1 096	1 242	1 388	1 534	1 680	1 826	1 972	2 118	2 264	2 410
A 9	945	1 102	1 259	1 416	1 573	1 730	1 887	2 044	2 201	2 358	2 515	2 672
A 10	1 070	1 233	1 396	1 559	1 722	1 885	2 048	2 211	2 374	2 537	2 700	2 863
A 11	1 170	1 342	1 514	1 686	1 858	2 030	2 202	2 374	2 546	2 718	2 890	3 062
A 12	1 302	1 484	1 666	1 848	2 030	2 212	2 394	2 576	2 758	2 940	3 122	3 304
A 13	1 432	1 621	1 810	1 999	2 188	2 377	2 566	2 755	2 944	3 133	3 322	3 511
A 14	1 564	1 760	1 956	2 152	2 348	2 544	2 740	2 936	3 132	3 328	3 524	3 720
A 15	1 747	1 959	2 171	2 383	2 595	2 807	3 019	3 231	3 443	3 655	3 867	4 079
A 16 bis B 2	1 859	2 083	2 307	2 531	2 755	2 979	3 203	3 427	3 651	3 875	4 099	4 323
B 3 und B 4	1 859	2 095	2 331	2 567	2 803	3 039	3 275	3 511	3 747	3 983	4 219	4 455
B 5 bis B 7	2 061	2 322	2 583	2 844	3 105	3 366	3 627	3 888	4 149	4 410	4 671	4 932
B 8 und höher	2 222	2 519	2 816	3 113	3 410	3 707	4 004	4 301	4 598	4 895	5 192	5 489

Anlage 3f
 (Anlage VI f des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 500	1 753	2 006	2 259	2 512	2 765	3 018	3 271	3 524	3 777	4 030	4 283
A 9	1 755	2 027	2 299	2 571	2 843	3 115	3 387	3 659	3 931	4 203	4 475	4 747
A 10	1 985	2 267	2 549	2 831	3 113	3 395	3 677	3 959	4 241	4 523	4 805	5 087
A 11	2 173	2 470	2 767	3 064	3 361	3 658	3 955	4 252	4 549	4 846	5 143	5 440
A 12	2 417	2 731	3 045	3 359	3 673	3 987	4 301	4 615	4 929	5 243	5 557	5 871
A 13	2 658	2 985	3 312	3 639	3 966	4 293	4 620	4 947	5 274	5 601	5 928	6 255
A 14	2 903	3 241	3 579	3 917	4 255	4 593	4 931	5 269	5 607	5 945	6 283	6 621
A 15	3 244	3 611	3 978	4 345	4 712	5 079	5 446	5 813	6 180	6 547	6 914	7 281
A 16 bis B 2	3 463	3 850	4 237	4 624	5 011	5 398	5 785	6 172	6 559	6 946	7 333	7 720
B 3 und B 4	3 487	3 896	4 305	4 714	5 123	5 532	5 941	6 350	6 759	7 168	7 577	7 986
B 5 bis B 7	3 888	4 339	4 790	5 241	5 692	6 143	6 594	7 045	7 496	7 947	8 398	
B 8 und höher	4 220	4 733	5 246	5 759	6 272	6 785	7 298	7 811	8 324	8 837		

Anlage 3g
(Anlage VIg des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 285	1 500	1 715	1 930	2 145	2 360	2 575	2 790	3 005	3 220	3 435	3 650
A 9	1 504	1 735	1 966	2 197	2 428	2 659	2 890	3 121	3 352	3 583	3 814	4 045
A 10	1 702	1 942	2 182	2 422	2 662	2 902	3 142	3 382	3 622	3 862	4 102	4 342
A 11	1 864	2 116	2 368	2 620	2 872	3 124	3 376	3 628	3 880	4 132	4 384	4 636
A 12	2 075	2 341	2 607	2 873	3 139	3 405	3 671	3 937	4 203	4 469	4 735	5 001
A 13	2 283	2 561	2 839	3 117	3 395	3 673	3 951	4 229	4 507	4 785	5 063	5 341
A 14	2 492	2 779	3 066	3 353	3 640	3 927	4 214	4 501	4 788	5 075	5 362	5 649
A 15	2 786	3 098	3 410	3 722	4 034	4 346	4 658	4 970	5 282	5 594	5 906	6 218
A 16 bis B 2	2 975	3 304	3 633	3 962	4 291	4 620	4 949	5 278	5 607	5 936	6 265	6 594
B 3 und B 4	3 001	3 349	3 697	4 045	4 393	4 741	5 089	5 437	5 785	6 133	6 481	6 829
B 5 bis B 7	3 348	3 731	4 114	4 497	4 880	5 263	5 646	6 029	6 412	6 795	7 178	
B 8 und höher	3 639	4 075	4 511	4 947	5 383	5 819	6 255	6 691	7 127	7 563		

Anlage 3h
(Anlage VIh des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 078	1 255	1 432	1 609	1 786	1 963	2 140	2 317	2 494	2 671	2 848	3 025
A 9	1 258	1 449	1 640	1 831	2 022	2 213	2 404	2 595	2 786	2 977	3 168	3 359
A 10	1 424	1 621	1 818	2 015	2 212	2 409	2 606	2 803	3 000	3 197	3 394	3 591
A 11	1 561	1 769	1 977	2 185	2 393	2 601	2 809	3 017	3 225	3 433	3 641	3 849
A 12	1 735	1 955	2 175	2 395	2 615	2 835	3 055	3 275	3 495	3 715	3 935	4 155
A 13	1 910	2 138	2 366	2 594	2 822	3 050	3 278	3 506	3 734	3 962	4 190	4 418
A 14	2 086	2 322	2 558	2 794	3 030	3 266	3 502	3 738	3 974	4 210	4 446	4 682
A 15	2 333	2 590	2 847	3 104	3 361	3 618	3 875	4 132	4 389	4 646	4 903	5 160
A 16 bis B 2	2 493	2 764	3 035	3 306	3 577	3 848	4 119	4 390	4 661	4 932	5 203	5 474
B 3 und B 4	2 517	2 803	3 089	3 375	3 661	3 947	4 233	4 519	4 805	5 091	5 377	5 663
B 5 bis B 7	2 813	3 128	3 443	3 758	4 073	4 388	4 703	5 018	5 333	5 648	5 963	
B 8 und höher	3 062	3 422	3 782	4 142	4 502	4 862	5 222	5 582	5 942	6 302		

Anlage 31
(Anlage VII des BBesG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in DM je Kind)
nach § 56 Abs. 1 Nr. 1

Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlags												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
A 1 bis A 16														
B 1 bis B 11	197	226	255	284	313	342	371	400	429	458	487	516	197	

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in der Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 056	1 172	315	105
A 5 bis A 8	1 240	1 396	364	105
A 9 bis A 11	1 322	1 500	420	105
A 12	1 535	1 726	444	105
A 13	1 584	1 784	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 634	1 848	474	105

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 78	bis zu 150,00
§ 80a Abs. 1,2	
Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes	120,00
des mittleren Dienstes	180,00
des gehobenen Dienstes	300,00
des höheren Dienstes	430,00
Absatz 3 Buchstabe a Nummer 1	500,00
Nummer 2	170,00
Buchstabe b Nummer 1	200,00
Nummer 2	120,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4 a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Mannschaften, Unteroffiziere/ Beamte der Besoldungsgruppen A5 und A6	70,00
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A7 bis A9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5 a	
Absatz 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 6 a	200,00
Nummer 7 Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1 Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	212,00
A 6 bis A 9	291,00
A 10 bis A 13	371,00
A 14 und höher	450,50
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	159,00
des gehobenen Dienstes	212,00
des höheren Dienstes	265,00
Nummer 8 a Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	116,60
A 6 bis A 9	159,00
A 10 bis A 13	196,10
A 14 und höher	233,20
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	84,80
des gehobenen Dienstes	111,30
des höheren Dienstes	137,80
Nummer 8 b Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	190,80
A 6 bis A 9	243,80
A 10 bis A 13	318,00
A 14 und höher	392,20
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	143,10
des gehobenen Dienstes	190,80
des höheren Dienstes	238,50
Nummer 9 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	106,00
von zwei Jahren	212,00
Nummer 9 a	
Absatz 1 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
Absatz 2 Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	106,00
von zwei Jahren	212,00
Nummer 11	$\frac{1}{12}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	159,00
Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	314,88
Nummer 21	264,15
Nummer 23 Absatz 1	20,00
Absatz 2	45,00
Nummer 23 a	75,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes/für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	45,00
Nummer 25 (weggefallen)	
Nummer 26 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00
Nummer 27	
Absatz 1 Buchstabe a	63,60
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	87,98
Doppelbuchstabe bb	159,00
Buchstabe c	169,60
Buchstabe d	169,60
Buchstabe e	63,60
Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb	71,02
Buchstaben c und d	106,00
Nummer 30	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 45,54
	2 34,67
	3 83,96
	6 42,40
A 3	1, 5 83,96
	2 45,54
A 4	1, 4 83,96
	2 45,54
A 5	3 45,54
	4, 6 83,96
	5 123,55
	7 148,25
A 7	2 56,52
	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grund- gehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2 72,85

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil	
A 9	2, 3, 6	338,99
	7	15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	196,87
A 13	6	157,46
	7	236,18
	11, 12, 13	344,50
A 14	5	236,18
A 15	7	236,18
B 10	1, 2	545,80
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b Buchstabe a		169,60
Buchstabe b		63,60
Nummer 3		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt		
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1		A 13
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2		A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	204,04
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkung		
Nummer 1 a		63,60
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	261,14
R 2	3 bis 8, 10	261,14
R 3	3	261,14
R 8	2	522,19

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) angepaßt worden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1991 vor; der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

Der Gesetzentwurf übernimmt die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifergebnis vom 16. März 1991) mit dem gleichen Vomhundertsatz (6 v. H.). Die Erhöhungen sollen zwei Monate später als der Tarifabschluß in Kraft treten. Damit leisten Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger einen eigenständigen, besonderen Beitrag für den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern. Soweit dieser im Volumen über die entsprechende Berücksichtigung der Veränderungen bei den Beitragssätzen zur Sozialversicherung hinausgeht, wird dies bei der nächsten Besoldungsanpassung gegenzurechnen sein. Die Einsparungen durch den Solidaritätsbeitrag der Beamten/Versorgungsempfänger müßten sich rechnerisch äquivalent der Beitragsmehrbelastung der Arbeitnehmer (0,75 v. H. für 10/13 des Jahreseinkommens) auf insgesamt 884,1 Mio. DM belaufen. Bei Hinausschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung um zwei Monate auf den 1. März 1991 ergibt sich eine Einsparung von insgesamt 1 370 Mio. DM, also 486 Mio. DM mehr.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält, ebenfalls ausgehend von dem Tarifabschluß, besondere Verbesserungen für Einzelbereiche, ferner dringende sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und auf ihm beruhender Verordnungen.

Artikel 3 enthält eine Regelung über die Gewährung eines Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger, durch den diese in pauschaler Form an den strukturellen Besoldungsveränderungen beteiligt werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern)

Zu § 1

Die Grundgehaltssätze und die Sätze des Ortszuschlags (Anlagen IV und V des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie die Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten werden ab 1. März 1991 um 6 v. H. angehoben. Aufgrund der Absichtserklärungen der Bundesregierung und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 11/6542 – neu – bzw. Drucksache 11/6835) sind in die Linearanpassung auch die allgemeine Stellenzulage (Vorbemerkung Nummer 27 zu den BBesO A und B, Nummer 2b zur BBesO C sowie Nummer 1a zur BBesO R), die Sicherheitszulagen (Vorbemerkung Nummern 8, 8a und 8b), die Polizeizulage (Vorbemerkung Nummer 9), die Feuerwehrezulage (Vorbemerkung Nummer 10) und die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbemerkung Nummer 12) einbezogen.

Die maßgebenden neuen Grundgehaltssätze und die neuen Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des Gesetzentwurfs. Die neuen Sätze der Amtszulagen sind aus der Anlage 5 des Gesetzentwurfs ersichtlich; die Sätze der übrigen Zulagen in Anlage 5 – ausgenommen die Zulage nach § 44 BBesG sowie die Zulagen nach den Vorbemerkungen Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10, 12 und 27 zu den BBesO A und B, Nummer 2b zur BBesO C sowie Nummer 1a zur BBesO R – werden nicht angepaßt.

Die Auslandszuschläge (Anlagen 3a bis 3h des Gesetzentwurfs) und der Auslandskinderschlag (Anlage 3i des Gesetzentwurfs) werden unter Berücksichtigung von fiktiven Steuerabschlägen ebenfalls um 6 v. H. angehoben. In den Anlagen 3g und 3h des Gesetzentwurfs wurden bei vier Tabellenbeträgen mathematisch notwendige Korrekturen berücksichtigt, um auch dort wieder zu betragsmäßig hohen Stufensteigerungen zu gelangen.

Abweichend vom Tarifergebnis werden die Anwärterbezüge um 6 v. H., die Anwärtergrundbeträge mindestens aber um 100 DM erhöht (Anlage 4 des Gesetzentwurfs). Aufgrund der deutlich höher liegenden Anwärtergrundbeträge gegenüber den Ausbildungsvergütungen wurde das Tarifergebnis (120 DM Verbesserung) nicht in voller Höhe übertragen.

Zusätzliche Änderungen der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Anlage 5 dieses Gesetzentwurfs:

- Die Erweiterung des Ermächtigungsrahmens für die Höhe der Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte nach § 44 BBesG von bisher bis zu 150 DM auf bis zu 200 DM soll den Erlaß einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung ermöglichen, die bestehende Regelungen über die Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen kostenneutral und ohne Verschlechterungen für die Betroffenen ablösen soll.
- Mit der Einbeziehung der Sicherheitszulagen, der Feuerwehr- und Polizeizulage sowie der Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten in die Anpassung wird den Absichtserklärungen der Bundesregierung und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften Rechnung getragen (Drucksache 11/6542 — neu — bzw. Drucksache 11/6835).
- Die Berücksichtigung der allgemeinen, das Grundgehalt ergänzenden Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Nummer 2b zur Bundesbesoldungsordnung C und Nummer 1a zur Bundesbesoldungsordnung R entspricht dem Tarifergebnis.

Zu § 2

Bei den in Absatz 1 genannten Besoldungsbestandteilen und bei weiteren fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften (Absatz 2) bedarf es einer Erstreckung der Anpassung auf diese Regelungen, wie sie den Anlagen 1 und 5 des Gesetzentwurfs zugrunde liegt. Mit erfaßt sind Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich. In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Rundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt.

Zu § 3

Nachvollzug der Tarifänderung für die vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu § 4

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Anpassung an die tarifvertraglichen Verbesserungen zu § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben e und f BAT, insbesondere der Anhebung des Zeitzuschlags für Nacharbeit auf 2,50 DM (Doppelbuchstabe bb).

Die Erhöhung der Zulage für Sonn- und Feiertagsdienst von 1,45 DM auf 4,00 DM (Doppelbuchstabe aa) stellt wieder die Einheit bei der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten her, die ursprünglich bestanden hat; sie folgt auch insoweit dem Tarifbereich, der im übrigen bei den hier in Betracht kommenden Besoldungsgruppen für die vergleichbaren Vergütungsgruppen wesentlich höhere Sätze gewährt. Zwischenzeitlich war die Zulage für den Polizeibereich gesondert erhöht worden und diese Erhöhung auf weitere zunächst vergleichbare und dann auch andere Bereiche ausgedehnt worden. Verbliebene Restbereiche (hauptsächlich Deutscher Wetterdienst, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Bundeswehr) waren bisher aus Prioritätsgründen nicht einbezogen.

Neben der erhöhten Zulage wurde bisher keine Nachdienstentschädigung(-zulage) gezahlt, dieser Grundsatz muß nach der Vereinheitlichung der Zulage generell gelten (s. Nummer 1).

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Besitzstandswahrung.

Zu Nummern 3 und 4

Nachvollzug der Tarifänderungen für die vergleichbaren Besoldungsleistungen.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs. Die unter Absatz 7 fallenden Versorgungsbezüge werden um den durchschnittlichen Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Absatz 9 dient der Klarstellung.

Zu § 6

Die Strukturverbesserungen im Besoldungsbereich durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften und durch das Zweite Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrosoldrechtlicher Vorschriften betragen 0,33 v. H. sowie 0,07 v. H., zusammengefaßt = 0,40 v. H. des Gesamtbesoldungsaufwandes des Jahres 1990.

Um den vorgenannten Vomhundertsatz sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger ab 1. März 1991 zu erhöhen. Damit werden die am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger pauschal an den strukturellen Besoldungsverbesserungen beteiligt. Die nach dem 31. Dezember 1989 in den Ruhestand getretenen Beamten konnten

noch als Aktive an den Strukturverbesserungen teilnehmen.

Zu Artikel 2 (Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts)

Zu § 1 (Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung wegen Ausbringung der Eingangsämter für den mittleren technischen Dienst auch in der Besoldungsgruppe A 7 (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 7 Buchstabe b).

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Durch die Ergänzung von § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG soll die Bundesregierung ermächtigt werden, auch abweichend von besonderen Laufbahnobergrenzen (vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG) für Funktionsgruppen höhere Obergrenzen zuzulassen. Die Regelung ermöglicht es z. B., neben den durch dieses Gesetz in die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG eingefügten höheren Obergrenzen für den mittleren technischen Dienst (vgl. Artikel 2 § 2 Nr. 1) die in der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG zugelassenen Obergrenzen für bestimmte Funktionsgruppen des mittleren technischen Dienstes beizubehalten, wenn sie günstiger sind. Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit den Regelungen in Artikel 2 § 2 dieses Gesetzesentwurfs, die an die tariflichen Verbesserungen für den technischen Dienst anknüpfen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die durch Artikel 1 Nr. 4 b des Gesetzes vom 28. Mai 1990 für das Spitzenamt A 9 + Amtszulage des mittleren Dienstes eingefügte Regelung wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf die Amtszulage für Beamte des gehobenen technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 erstreckt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 26 Abs. 5 Nr. 4 BBesG werden die Länder ermächtigt, für Dienstherren mit kleinem Personalbestand (insbesondere Gemeinden) die Ausbringung einer Amtszulage in A 13 abweichend von der Obergrenze in Fußnote 11 zu A 13 auch dann zuzulassen, wenn dort nur eine Planstelle für einen Beamten des gehobenen technischen Dienstes in A 13 vorhanden ist.

Zu Nummer 3

Um die Konkurrenzfähigkeit der Fachhochschulen zu erhöhen, soll die Stellenobergrenze für Professoren an Fachhochschulen in der Besoldungsgruppe C 3 von 50 v. H. auf 60 v. H. erhöht werden (Gemeinsamer Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 2. Oktober 1990).

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ist diese Klarstellung erforderlich geworden. Auslandsdienstbezüge sollen nach wie vor nur dann zustehen, wenn auch tatsächlich ein Wohnsitz im Ausland besteht.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Klarstellung. Materielle Veränderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Durch Artikel 33 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 ist das Deutsche Hydrographische Institut in Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie umbenannt worden.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die bisher dort aufgeführte Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 30 Abs. 2 wird nicht neben einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 6 gewährt.

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Die Regelung ist entbehrlich geworden, nachdem das frühere Rechtsverhältnis der Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland als Landesbeamte durch entsprechende Änderung des jeweiligen Kommunalverfassungsrechts in das von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit umgewandelt worden ist. § 21 BBesG findet nunmehr auf die Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland unmittelbar Anwendung.

Zu Nummer 6 Buchstaben d, e, f, g und Nummer 7 Buchstaben a und b

In den Tarifverhandlungen zu Jahresbeginn 1991 sind die tariflichen Regelungen für eine Reihe von Angestellten, vor allem im technischen Bereich, und für Arbeiter zum Teil erheblich verbessert worden. So sind z. B. Bewährungsfristen für eine Höhergruppierung wesentlich verkürzt worden; durch die Ausbringung neuer Fallgruppen wurden außerdem Höhergruppierungsmöglichkeiten für weitere Angestellte neu geschaffen. Da eine unmittelbare Übertragung der Ergebnisse der einzelnen Tarifabschlüsse auf die Besoldung der vergleichbaren Beamtengruppen nicht möglich ist, sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen der Vorbemerkungen und der BBesO A sowie

durch Artikel 3 in etwa vergleichbare Verbesserungen im Besoldungsbereich ermöglicht werden:

- Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und Buchstabe g

Die Bereinigung der Konkurrenzregelungen bei der Ruhegehaltfähigkeit dient der Vereinfachung bei Zulagenbeträgen von nur 20 DM bzw. 45 DM; sie kommt insbesondere Technikern zugute.

- Nummer 6 Buchstabe e

Für Meister im Angestelltenverhältnis ist die Gewährung einer Zulage in Höhe von 75 DM monatlich vereinbart worden. Die Zulage sollen deshalb auch Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes erhalten, für die eine Meisterprüfung als Einstellungs voraussetzung gefordert wird.

- Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe f

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe b.

- Nummer 7 Buchstabe a

Im Hinblick auf tarifliche Verbesserungen für die Arbeiter im öffentlichen Dienst (Verkürzung des Bewährungsaufstiegs, Neugestaltung der Lohn tabelle, neue Lohngruppe usw.) soll die Obergrenze für die Amtszulage im Spitzenamt A 5 des einfachen Dienstes angehoben werden.

- Nummer 7 Buchstabe b

Die bisherige Eingangsvergütungsgruppe VII BAT (= A 6) ist für Meister und staatlich geprüfte Techniker im Angestelltenverhältnis entfallen. Die neuen Fußnotenregelungen sollen es ermöglichen, für Beamte des mittleren technischen Dienstes auch die Besoldungsgruppe A 7 als Eingangsbesoldungsgruppe vorzusehen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c, Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages aufgelöst. Die genannten Funktionszusätze sind damit gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 8 Buchstaben a, b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

Durch den Einigungsvertrag ist die Deutsche Bücherei in Leipzig in die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main eingegliedert worden. Der erhebliche Aufgabenzuwachs und die gestiegene Bedeutung der Funktion lassen eine Höherstufung des Amtes des Generaldirektors der Deutschen Bibliothek von B 5 nach B 6 geboten erscheinen. Entsprechend ist auch das Amt des ständigen Vertreters des Generaldirektors von B 2 nach B 3 zu heben.

Zu Nummer 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe e Doppelbuchstabe cc

Dem Präsidenten des Bundesarchivs sind neue Aufgaben zusätzlich übertragen worden. Durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten sind das Zentrale Staatsarchiv der ehemaligen DDR und das Staatliche Filmarchiv der ehemaligen DDR in den Zuständigkeitsbereich des Bundesarchivs übergegangen. Ein weiterer Aufgabenzuwachs ergibt sich aus der dem Präsidenten durch den Einigungsvertrag übertragenen Funktion des ständigen Vertreters des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes.

Durch den Dritten Nachtrag zum Bundeshaushalt 1990 ist die Planstelle des Präsidenten des Bundesarchivs von B 4 nach B 6 angehoben worden.

Zu Nummer 8 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb und cc und Buchstabe d Doppelbuchstabe cc

Das in der Besoldungsgruppe B 5 ausgebrachte Amt „Senatsdirektor“ für die Leiter von bedeutenden Hauptabteilungen bei den obersten Landesbehörden in der Freien Hansestadt Bremen wird zur sachgerechten Bewertung der genannten Funktion auch in der Besoldungsgruppe B 4 benötigt.

Zu Nummer 8 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa

Die Bundesregierung hat am 3. Juli 1990 die Errichtung einer Bundesakademie für Sicherheitspolitik im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung beschlossen; als Zeitpunkt der Errichtung ist der 1. Oktober 1991 vorgesehen. Aufgabe der Bundesakademie wird es sein, durch Veranstaltungen zur gemeinsamen Fortbildung gegenwärtiger und zukünftiger Führungskräfte aus Bundes- und Länderressorts sowie aus dem sicherheitspolitisch interessierten Umfeld ein umfassendes, über die Ressortgrenzen hinausreichendes Verständnis für die langfristigen sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland als Teil der demokratischen Staatengemeinschaft zu erreichen.

Wegen der außerordentlichen politischen Bedeutung dieser Einrichtung wird für den Präsidenten der Bundesakademie für Sicherheitspolitik eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B 7 vorgeschlagen.

Zu Nummer 8 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb

Die Funktion des Leiters des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst wird zur Zeit von einem Soldaten wahrgenommen (Generalmajor, Besoldungsgruppe B 7). Sie soll ab 1. April 1991 einem Beamten übertragen werden. Die Planstelle der Besoldungsgruppe B 7 für den Dienststellenleiter wird im Haushaltsplan mit einem Wechselstellenvermerk versehen.

Zu § 2 (Änderung der Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BBesG und sonstige Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung)

Die Anfang dieses Jahres abgeschlossenen Tarifverhandlungen über die Eingruppierung der technischen Angestellten (Ingenieure, Meister, staatlich geprüfte Techniker) haben in erheblichem Umfang Verbesserungen bei den Höhergruppierungsregelungen für diese Angestellten gebracht. Entsprechende Verbesserungen der Beförderungsverhältnisse der Beamten des mittleren technischen und des gehobenen technischen Dienstes durch Verbesserung der Stellenobergrenzenregelungen sind geboten. Nur punktuelle Änderungen in der sog. Funktionsgruppenverordnung (Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG) reichen nicht mehr aus, um diesem Anliegen gerecht zu werden; der weit überwiegende Teil der technischen Beamten des gehobenen Dienstes wird bereits jetzt von der Funktionsgruppenverordnung erfaßt.

Eine gleichwertige Verbesserung für die Beamten des mittleren und gehobenen technischen Dienstes ist nur erreichbar, wenn jeweils für die gesamte Laufbahn günstigere Stellenobergrenzen festgesetzt werden. Die Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung übernehmen für den Besoldungsbereich Neuregelungen, die im Tarifbereich für entsprechende Tätigkeiten eingeführt worden sind. Im einzelnen wird deshalb folgendes vorgeschlagen:

Zu Nummer 1 Buchstabe a

In die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG werden durch die neuen Nummern 6 und 9 günstigere Obergrenzen für den mittleren technischen Dienst und für den gehobenen technischen Dienst eingefügt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung der Nummernfolge.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Soweit die Obergrenzen der Funktionsgruppenverordnung für einzelne Beamtengruppen günstiger sind als die besonderen Obergrenzen für die jeweilige gesamte Laufbahn, sollen sie auch weiterhin gelten. Die Eingangsformel zu § 1 der Funktionsgruppenverordnung wird der geänderten Ermächtigung in § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 2 Buchstabe a dieses Gesetzentwurfs) angepaßt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Die durch die Regelung in Artikel 2 § 2 Nr. 1 Buchstabe a entbehrlich gewordenen Funktionsgruppen werden gestrichen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Für beamtete Sozialarbeiter und Sozialpädagogen wird eine neue Funktionsgruppe eingerichtet, die günstigere Stellen- und damit Beförderungsverhältnisse ermöglicht. Die neuen Obergrenzen berücksichtigen die verbesserten Eingruppierungsregelungen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Tarifbereich.

Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung der Nummernfolge.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Übernahme der im Tarifbereich eingeführten allgemeinen Wechselschicht- und Schichtzulagen. Die Konkurrenzregelung in § 22 Abs. 4 EZulV berücksichtigt, daß bei den genannten Stellenzulagen z. T. die mit dem jeweiligen Dienst verbundenen Besonderheiten (z. B. auch Wechselschichtdienst) bereits teilweise mit abgegolten sind. Wegen betrieblich bedingter Besonderheiten bei der Dienstplangestaltung ist bei der Deutschen Bundesbahn eine von der allgemeinen Regelung abweichende Regelung in dem neu eingefügten § 22 Abs. 5 EZulV getroffen worden. Dabei wird jedoch der finanzielle Rahmen eingehalten, der sich bei Anwendung der allgemeinen Regelung ergäbe.

Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die bisher nur für den Krankenpflegedienst gewährten Wechselschicht- und Schichtdienstzulagen sind in den neu eingeführten allgemeinen Wechselschicht- und Schichtdienstzulagen aufgegangen; die besondere Regelung ist – außer für Anwärter im Krankenpflegedienst (§ 22 Abs. 3) – daher gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Nachvollzug der entsprechenden Regelung im Tarifbereich.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Folgeänderung der Umstellung in § 22 EZulV.

Zu Artikel 3

Versorgungsempfänger sind in der Zeit von 1975 bis 1983 an strukturellen und quasistrukturellen Besoldungsverbesserungen dadurch beteiligt worden, daß ihnen zeitversetzt ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt wurde.

Diese Anpassungszuschläge sind durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 mit der Maßgabe weggefal-

len, daß ein bis zum 31. Dezember 1983 gewährter Anpassungszuschlag in Höhe von zwei Dritteln des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weiterge-
währt wird, neue Anpassungszuschläge jedoch nicht
mehr festgesetzt werden. Derzeit werden ausschließ-
lich diese um ein Drittel gekürzten Anpassungszu-
schläge gewährt, die nicht dynamisiert werden.

Die Beteiligung der Versorgungsempfänger an struk-
turellen Veränderungen im aktiven Bereich ist grund-
sätzlich gerechtfertigt, zumal in die Anpassungssätze
der gesetzlichen Rentenversicherung auch Struktur-
maßnahmen einfließen.

Dem wird durch die Einführung eines modifizierten
Anpassungszuschlags entsprochen. Eine solche Maß-
nahme kann jedoch nur mittelfristig verwirklicht wer-
den (frühestens ab 1993). Die Erhebungen für die Be-
rechnung des Anpassungszuschlags nehmen eine ge-
wisse Zeit in Anspruch (Gesamtbesoldungsaufwand
z. B. im März 1992 im Vergleich mit dem Aufwand im
März des Jahres 1991).

Ein Anpassungszuschlag soll danach insoweit ge-
währt werden, als sich der durchschnittliche Besol-
dungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb
eines Feststellungszeitraums (z. B. ab 1. März 1991 bis
1. März 1992) durch strukturelle Maßnahmen verän-
dert hat. In Höhe eines sich daraus ergebenden Vom-
hundertsatzes tritt ein Anpassungszuschlag zu den
ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Als einmalige Vorabmaßnahme ist in Artikel 1 § 6 die
Weitergabe eines pauschalen Strukturausgleichs für
das Jahr 1990 an alle am 31. Dezember 1989 vorhan-
denen Versorgungsempfänger vorgesehen.

Zu Artikel 4 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 1

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitli-
chen Verordnungsrang.

Zu § 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundes-
besoldungsgesetzes und der in diesem Gesetz geän-
derten Verordnungen.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die Zeitpunkte des Inkrafttre-
tens des Gesetzes.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu nachstehenden Mehraus-
gaben für die öffentlichen Haushalte:

1. Bundeshaushalt	Mio. DM
1.1 Obergruppe 42	
a) Besoldungsanpassung 1991 (Jahresbetrag 1991)	871,7 (1 030,2)

b) sonstige besoldungsrechtl. Verbesserungen	18,0
c) insgesamt	889,7

1.2 Obergruppe 43

a) Versorgungsanpassung 1991 (Jahresbetrag 1991)	464,2 (548,6)
b) sonstige versorgungsrechtl. Verbesserungen	28,1
c) insgesamt	492,3

nachrichtlich: Mehrausgaben für be-
soldungsrechtliche Maßnahmen, die
sich schrittweise in künftigen Haus-
halten auswirken

2,4

Der Finanzplan ist bei der Fort-
schreibung für 1991 ff. anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte (zum Teil geschätzt)

	Besoldung	Versor- gung
	Millionen DM	

2.1 Deutsche Bundesbahn

a) Besoldungs- und Versor- gungsanpassung 1991 (Jahresbetrag 1991)	320,9 (379,2)	286,1 (338,2)
b) sonstige besoldungs- rechtl. Verbesserungen	86,3	—
c) sonstige versorgungs- rechtl. Verbesserungen	—	29,0
d) insgesamt	407,2	315,1

nachrichtlich: in künftigen
Haushalten wirksam

39,4

—

2.2 Deutsche Bundespost

a) Besoldungs- und Versor- gungsanpassung 1991 (Jahresbetrag 1991)	695,0 (821,3)	203,9 (241,0)
b) sonstige besoldungs- rechtl. Verbesserungen	57,7	—
c) sonstige versorgungs- rechtl. Verbesserungen	—	20,0
d) insgesamt	752,7	223,9

nachrichtlich: in künftigen
Haushalten wirksam

75,0

—

2.3 Länder und Stadtstaaten

a) Besoldungs- und Versor- gungsanpassung 1991 (Jahresbetrag 1991)	3 167,7 (3 743,6)	905,0 (1 069,6)
b) sonstige besoldungs- rechtl. Verbesserungen	104,9	—

c) sonstige versorgungsrechtl. Verbesserungen	—	51,0	<u>nachrichtlich: in künftigen Haushalten wirksam</u>	16,0	—
d) insgesamt	3 272,6	956,0	2.5 Sonstige (Sozialversicherungsträger usw. im Bundes- und Länderbereich)		
<u>nachrichtlich: in künftigen Haushalten wirksam</u>	35,2	—	a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1991 (Jahresbetrag 1991)	84,8 (100,2)	23,6 (27,9)
2.4 Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften)			b) sonstige besoldungsrechtl. Verbesserungen	geringfügig	—
a) Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1991 (Jahresbetrag 1991)	403,1 (476,4)	218,5 (258,2)	c) sonstige versorgungsrechtl. Verbesserungen	—	3,0
b) sonstige besoldungsrechtl. Verbesserungen	3,0	—	d) insgesamt	84,8	26,6
c) sonstige versorgungsrechtl. Verbesserungen	—	13,0	Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen dürften nicht geeignet sein, wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.		
d) insgesamt	406,1	231,5	Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.		

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 § 4 und Artikel 4 § 3

a) In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.“

bb) In Nummer 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.“

b) In Artikel 4 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist das Zitat „und 2“ durch das Zitat „und 2 Buchstaben a und b“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 4 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. mit Wirkung vom ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats Artikel 1 § 4 Nr. 1a und 2 Buchstabe c.“

Begründung

Zu a)

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Rundungsvorschrift für die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten an das 1990 geänderte Steuerrecht anzupassen. Nach der geltenden Erschwerniszulagenverordnung wird die Summe der mit einem bestimmten Zulagensatz abzugelenden Zeiten im Kalendermonat auf volle Stunden auf- oder abgerundet und entsprechend vergütet.

Bei Aufrundungen können je nach Höhe des Grundlohns des Beamten Teile eines Stundensatzes der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Die darauf entfallende Lohnsteuer macht je Beamter im Kalendermonat in der Regel zwar nur Pfennigbeträge aus; die Berechnung dieser Beträge ist aber außerordentlich verwaltungsaufwendig und hat erhebliche Mehrkosten zur Folge.

Nach der hier vorgeschlagenen Regelung würden die Zeiten des Dienstes zu ungünstigen Zeiten nicht mehr auf volle Stunden auf- und abgerundet, sondern genau nach Stunden und Minuten abgerechnet. Dies hätte im Hinblick auf die EDV-Unterstützung der Abrechnung keinen Verwaltungsmehraufwand zur Folge.

Zu b)

Der neue Abrechnungsmodus soll erst mit Wirkung für die Zukunft in Kraft treten, um eine verwaltungsaufwendige rückwirkende Neuberechnung zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 § 4

In Artikel 1 ist in § 4 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 5 Nr. 4 werden nach den Worten „Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden“ die Worte „sowie beim Deutschen Bundestag oder bei den Landtagen“ eingefügt.“

Begründung

Beamte ab der BesGr. A 9, die eine Zulage nach Vorbemerkung Nummer 7 zu den BBesO A und B (Ministerialzulage) erhalten, sind nach § 5 Nr. 4 der Erschwerniszulagenverordnung von der Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme sieht die Erschwerniszulagenverordnung nur bei Polizeibeamten der BesGr. A 9 bis A 13 in Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden vor. Diese Ausnahmevorschrift wurde durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung vom 20. März 1990 (BGBl. I S. 551) eingefügt, damit Polizeibeamte in obersten Dienstbehörden gegenüber ihren an anderen Behörden tätigen Kollegen nicht benachteiligt sind. Bei dieser Änderung ist übersehen worden, daß die gleichen Verhältnisse auch bei den als Landtagswache bzw. Bundestagswache eingesetzten Polizeibeamten vorliegen.

Wegen der Konkurrenzvorschrift zwischen der Ministerialzulage und der Polizeizulage erhalten Polizeivollzugsbeamte z. B. bei der Landtagswache nur eine um die Polizeizulage gekürzte Ministerialzulage. Diese beträgt z. B. für Beamte in BesGr. A 9 ab 1. März 1991 1,43 DM im Monat. Dieser geringfügige Betrag führt zu einem völligen Ausschluß der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, die nach Mitteilung der Polizeiverwaltung durchschnittlich 200 bis 300 DM (steuerfrei) beträgt.

Dieses völlig unbillige Ergebnis soll durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden.

3. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2 a — neu — und Artikel 4 § 3

a) In Artikel 2 ist in § 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich.“

b) In Artikel 4 § 3 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Artikel 2 § 1 Nr. 2a;“.

Begründung zu a) und b)

Die seit 1. Januar 1990 geltenden Vorschriften zum Besoldungsdienstalter (BdA) lassen die Anrechnung von Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden nur noch sehr eingeschränkt zu. Anrechenbar sind insbesondere nicht mehr die Vordienstzeiten als Kirchenbeamter, Pfarrer und Geistlicher beim Wechsel in den Staatsdienst (z. B. als Religionslehrer). Dies führt zu ungerechtfertigten Härten. Kirchendienstzeiten sollen daher rückwirkend ab der Änderung des BdA-Rechts (1. Januar 1990) wiederum berücksichtigungsfähig sein.

Beschäftigungszeiten bei Arbeitgebern in privatrechtlicher Rechtsform, die die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden, sollen nur dann berücksichtigungsfähig sein, wenn an diesen Arbeitgebern die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

4. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 und 9 — neu — und Artikel 4 § 01 — neu —

a) In Artikel 2 ist § 1 wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

bb) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 9 einzufügen:

„9. Die Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe C 2 werden

a) bei der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor³⁾“ der Funktionszusatz „— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —⁶⁾“

sowie

b) die Fußnote 6

gestrichen.

b) In Artikel 4 ist folgender § 01 einzufügen:

„§ 01

Änderung der Verordnung über künftig wegfallende Ämter

Das Amt „Universitätsprofessor — soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —“ in Besoldungsgruppe C 2 wird als künftig wegfallendes Amt in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, eingefügt.

Begründung zu a) und b)

§ 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG geht davon aus, daß an Universitäten/Gesamthochschulen in integrierten Studiengängen neben den den „materiellen Hochschullehrerbegriff“ (BVerwGE 35, 79) erfüllenden Professoren auch Professoren mit Fachhochschulprofil tätig sind. Dies ist in den ersten Jahren des Aufbaus der Gesamthochschulen auch zum Teil der Fall gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich durch Urteil vom 20. Oktober 1982 — 1 BvR 1467/80 — (BVerfGE 61, 210) entschieden, daß an wissenschaftlichen Hochschulen mit integrierten Studiengängen eine Differenzierung der Lehrkräfte nach ihrer korporationsrechtlichen Stellung wohl zwischen den wissenschaftlichen Studiengängen einerseits und den Fachhochschulstudiengängen andererseits, nicht aber innerhalb der integrierten Studiengänge zulässig sei. Letztere seien insgesamt als wissenschaftliche Studiengänge zu bewerten. Es sei mit Artikel 5 GG unvereinbar, in den integrierten Studiengängen

der Gesamthochschulen Professoren mit Fachhochschulprofil einzusetzen.

Als Ergebnis dieser Entscheidung befinden sich heute — von wenigen Altfällen abgesehen — in den integrierten Studiengängen keine Professoren mit Fachhochschulprofil mehr.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG seine Rechtfertigung verloren. Die Vorschrift ist demnach zu streichen.

Dementsprechend ist auch für das in Besoldungsgruppe C2 ausgebrachte Amt „Universitätsprofessor — soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —“ kein Raum mehr. Die Altfälle werden durch Umwandlung des Amtes in ein künftig wegfallendes Amt geregelt.

5. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

In Artikel 2 ist in § 1 Nr. 6 Buchstabe d der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) in Absatz 1 die Worte „A 5 oder A 6“ durch die Worte „A 5 bis A 7“ ersetzt,“

Begründung

Beamte des mittleren technischen Dienstes in Laufbahnen mit Eingangsamts in BesGr. A 8 (z. B. Flußmeister und Straßenmeister in Bayern und Straßenmeister in Baden-Württemberg), die wegen ihres herausgehobenen Eingangsamtes vom Bezug der Technikerzulage ausgeschlossen sind, werden durch die Formulierung des Entwurfs in diese Zulagenregelung einbezogen. Hierfür bietet die Anhebung des Eingangsamtes anderer technischer Laufbahnen auf die Ebene der BesGr. A 7 keinen Anlaß.

6. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

In Artikel 2 ist in § 1 Nr. 6 Buchstabe d der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) in Absatz 1 die Worte ... (weiter wie Gesetzesentwurf oder, bei Annahme, wie vorstehend Ziffer 6) sowie nach der Zeile „des nautischen Dienstes,“ die Zeile „des Restauratordienstes,“ und nach der Zeile „der Werkführer“ ein Komma und die Zeile „der Zahn-techniker“ eingefügt,“

Begründung

Durch die vorgesehene Änderung der Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 1 (oben erster Satzteil) werden auch Beamte in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes mit einem Eingangsamts in der BesGr. A 7 (und höher) in die sogenannte Technikerzulage einbezogen. Erforderlich für die Erweiterung des betroffenen Personenkreises ist dann aber auch eine Ergänzung der Aufzählung

der in Betracht kommenden Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes in der Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 1. Es sind die landesrechtlichen Sonderlaufbahnen aufzunehmen, für die Eingangsamts die BesGr. A 7 ist. Andernfalls wären die Beamten dieser Laufbahnen entgegen dem Regelungsziel weiterhin von der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 1 ausgeschlossen.

7. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

In Artikel 2 § 1 Nr. 6 sind in Buchstabe d der Doppelbuchstabe bb sowie der Buchstabe g zu streichen.

Begründung

Nach Vorbemerkung Nummer 23 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erhalten Beamte des mittleren und gehobenen technischen Dienstes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummern 6 a, 7 bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Die gleiche Konkurrenzregelung besteht nach Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz beim Zusammentreffen von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen — mit Ausnahme bezüglich der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 und Nummer 8 b — hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage. Nach dem Gesetzentwurf soll (mit der Begründung einer Verwaltungsvereinfachung) die Konkurrenzregelung hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage beseitigt werden (§ 1 Nr. 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb). Entsprechendes ist bei den vergleichbaren Konkurrenzregelungen für die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 30 BBesO A und B (Flugsicherungslotsen) vorgesehen.

Die Streichung der Konkurrenzregelungen würde gegen den Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung verstoßen, weil aufgrund der Anspruchskonkurrenz nicht zustehende und deshalb nicht gezahlte Dienstbezüge zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören würden; die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wären höher als die dem Beamten zustehende Besoldung.

Im übrigen würde die vorgesehene Regelung im allgemeinen nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, sondern in einem erheblichen Teil der Fälle zusätzliches Verwaltungshandeln erfordern.

Das Bundesbesoldungsgesetz enthält eine Vielzahl von vereinfachungsbedürftigen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zulagen. Es erscheint daher willkürlich, nunmehr (ohne Gesamtkonzept) die Konkurrenzregelung für diese beiden Zulagen mit der Folge einer strukturellen Verbesserung der Versorgungsbezüge aufzuheben.

8. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

In Artikel 2 § 1 Nr. 6 ist in Buchstabe e die neue Vorbemerkung Nummer 23a wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind nach dem Wort „Meisterprüfung“ die Worte „oder Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker“ einzufügen.
- b) Im Text sind nach den Worten „die Meisterprüfung“ die Worte „oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker“ einzufügen.

Begründung

In den Laufbahnvorschriften werden bei den Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes Beamte mit Meisterprüfung oder mit Abschluß einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule weitestgehend gleichgestellt. Auch im Besoldungsrecht wurden bisher Beamte mit Meisterprüfung oder Abschluß einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule immer gleichbehandelt. Dies sollte auch im Rahmen der neuen Vorbemerkung Nummer 23a der Fall sein. Beamte mit der Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker sollen die neu eingeführte Stellenzulage ebenfalls erhalten.

9. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 2

- a) In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 2 der Buchstabe c zu streichen.
- b) Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Ländern die Möglichkeiten für Verbesserungen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Fachhochschulabschluß aufgrund von Funktionsvergleichen und unter Berücksichtigung der Einstufungen im Tarifbereich zu prüfen.

Begründung zu a) und b)

Die im Gesetzentwurf enthaltene pauschale Verbesserung der Stellenobergrenzen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung entspricht — jedenfalls in dem vorgesehenen Umfang — weder dem Grundsatz vergleichender sachgerechter Bewertung noch personalwirtschaftlichen Notwendigkeiten. Das Ausmaß möglicher Verbesserungen bedarf einer vorherigen Prüfung durch den Bund und die Länder.

10. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

In Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe a ist § 22 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage oder eine Schichtzulage ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes erfüllt sind. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflagedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter oder auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten.“

- b) In Absatz 4 ist nach der Zahl „9,“ die Zahl „10,“ einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf schließt die Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr (Vorbemerkung Nummer 10 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) von dem Geltungsbereich des § 22 der Erschwerniszulagenverordnung über die Zahlung von Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst aus. Diese Regelung entspricht nicht der vom Gesetzgeber/Verordnungsgeber bisher bei der Abgeltung von Erschwernistatbeständen verfolgten Gleichbehandlung von Polizeivollzugs-, Strafvollzugs- und Feuerwehrbeamten; sie ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist davon auszugehen, daß im Hinblick auf regionale Besonderheiten in einzelnen Bereichen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulagen nach § 22 der Erschwerniszulagenverordnung auch für Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes erfüllt sind. Dabei ist von Bedeutung, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit dieses Personenkreises beispielsweise in Hamburg 48 anstatt 38,5 Stunden beträgt. Hiernach ist es geboten, Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in den Geltungsbereich der Zulagenregelung (wie Polizei und Strafvollzugsdienst) einzubeziehen.

11. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

In Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 22 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflagedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.“

Begründung

Die Änderung soll die Verminderung der Wechselschicht- und Schichtzulage für Teile des Krankenpflegedienstes gegenüber dem bisherigen Recht vermeiden.

12. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit bei den in § 22 Abs. 4 Satz 1 genannten Laufbahnen und Beamtengruppen, insbesondere beim Polizeivollzugsdienst, auf die Konkurrenzregelung, die zur Kürzung der Erschwerniszulagen führt, verzichtet werden kann. Neben dem Gedanken der etwaigen Abgeltung sollte der Gesichtspunkt einer besonders intensiven Beanspruchung einzelner aufgeführter Dienste stärker berücksichtigt werden. Insbesondere sollte daher die Herausnahme des Polizeivollzugsdienstes aus der Konkurrenzregelung geprüft werden.

Begründung

Eine Sonderbehandlung des Polizeivollzugsdienstes erscheint angebracht. Inwieweit weitere Beamtengruppen auszunehmen sind, bedarf jedoch näherer Untersuchung.

13. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

In Artikel 2 ist § 2 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist in § 22 der Absatz 5 zu streichen.
- b) In Buchstabe c sind die Worte ‚Ziffer „6“‘ durch die Worte ‚Ziffer „5“‘ zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene besondere Regelung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn geht über die tariflichen Regelungen für den öffentlichen Dienst hinaus. Die Sonderregelung wird mit dem Hinweis auf die Besonderheiten der Dienstplangestaltung der DB begründet. Die Überschreitung des für die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes maßgebenden Höchstbetrages von 200 DM kann damit jedoch nicht gerechtfertigt werden und stellt einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

14. Zu Artikel 3 (§ 71 BeamtVG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist nicht hinreichend klar gefaßt. Sie führt damit zwangsläufig zu einer Vielzahl künftiger Streitpunkte. Sie sollte deshalb ohne Zeitdruck im Rahmen eines eigenständigen Gesetzentwurfs zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ausdiskutiert werden.

Die Bedenken beruhen im einzelnen auf folgendem:

1. Für das Beitrittsgebiet stehen in den nächsten Jahren umfangreiche strukturelle Verbesserungen bevor, die ausschließlich der Herstellung gleicher Verhältnisse mit denen im Alt-Bundesgebiet dienen. Es müßte sichergestellt werden, daß diese im Beitrittsgebiet notwendigen Maßnahmen bei der Ermittlung des Besoldungsaufwands außer Betracht bleiben, weil sonst die Versorgungsempfänger des Alt-Bundesgebietes von Maßnahmen profitieren würden, die ausschließlich der Besoldungseinheit in den neuen Bundesländern dienen sollen.
2. Unklar ist, was unter dem Begriff „strukturelle Maßnahmen“ zu verstehen ist. Zur Vermeidung künftiger Auslegungsstreitigkeiten bedürfte es hier bereits bei der Formulierung des § 71 BeamtVG näherer Festlegungen, z. B. dahin gehend, daß darunter nur solche Maßnahmen zu verstehen sind, die der Gesetzgeber im Rahmen künftiger Gesetze ausdrücklich als „strukturelle Maßnahme“ i. S. des § 71 BeamtVG bezeichnet.
3. Die Frage der Saldierung von positiven und negativen „Maßnahmen“ ist offen. Insbesondere ist fraglich, ob und ggf. wie Maßnahmen, die für sich allein betrachtet eine strukturelle Verbesserung darstellen, auch dann zu einem Anpassungszuschlag führen sollen, wenn sie mit haushaltsrechtlichen Einsparungen zu Lasten der aktiven Beamten (z. B. Stellenbesetzungssperre, Beförderungssperre) finanziert werden.
4. Strukturelle Verbesserungen im Rentenrecht wirken sich nur im Rahmen der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze aus. Um hier „Beamtenprivilegien“ zu vermeiden, dürften Versorgungsanpassungszuschläge innerhalb der Besoldungsordnung B (sowie innerhalb vergleichbarer Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen O und R) nicht oder nur in begrenztem Umfang gezahlt werden.

15. Zu Artikel 3 a – neu –

- a) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Verbände der Körperschaften.“

2. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die weiteren Dienstposten sind mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der des jeweiligen stellvertretenden Geschäftsführers.“

Begründung

Die tarifvertragliche Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen, insbesondere die Einführung der neuen Vergütungsgruppen 15 und 16 (vergleichbar B 3 bis nahe B 5), ist geeignet, das besoldungsrechtliche und dienstordnungsrechtliche Bewertungssystem auszuhebeln.

Es erscheint deshalb notwendig, die bestehende gesetzliche Regelung für diesen Bereich (Artikel VIII des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975) zu ergänzen durch Höchstgrenzen für die Funktionsebenen unterhalb der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter.

- b) Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob der neu einzufügende Artikel 3a um eine Regelung ergänzt werden sollte, die beinhaltet, daß

- tarifliche und außertarifliche Eingruppierungen von Arbeitnehmern nicht günstiger sein dürfen als die in den Nummern 1 und 2 des einzufügenden Artikels 3a geregelten Einstufungen,
- Ausnahmen zulässig sein sollen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. des zuständigen Ministers.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung stimmt folgenden Vorschlägen des Bundesrates zu:

Zu Nummer 1

Zu Artikel 1 § 4 und Artikel 4 § 3

Anpassung der Rundungsvorschrift für die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten an geändertes Steuerrecht.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 und 9 – neu – und Artikel 4 § 01 – neu –

Änderung der Ämter für Professoren in integrierten Studiengängen.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

Ausschluß von Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes mit herausgehobenem Eingangsamt in BesGr. A 8 bei der Technikerzulage (Vorbemerkung 23 zu BBesO A und B).

Zu Nummer 6

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

Einbeziehung bestimmter landesrechtlicher Sonderlaufbahnen mit Eingangsamt in BesGr. A 7 in die Technikerzulage (Vorbemerkung 23 zu BBesO A und B).

Zu Nummer 7

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

Streichung der Konkurrenzvereinigung bei der Technikerzulage (Vorbemerkung 23 zu BBesO A und B) und der Flugsicherungslotsenzulage (Vorbemerkung 30 zu BBesO A und B).

Zu Nummer 8

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

Einbeziehung der Beamten mit Abschluß einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule in die Zulagenregelung nach Vorbemerkung 23a zu BBesO A und B.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

Einbeziehung der Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr in die Zulagenregelung für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst.

Zu Nummer 11

Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

Besitzstandswahrung für Teile des Krankenpflegedienstes bei Wechselschicht- und Schichtzulagen.

Zu Nummer 15 a)

Zu Artikel 3a – neu –

Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelung für DO-Angestellte im Bereich der Sozialversicherung.

2. **Zu Nummer 2**

Zu Artikel 1 § 4

(Konkurrenzvereinigung bei Erschwerniszulagen für als Landtagswache bzw. Bundestagswache eingesetzte Polizeibeamte)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, jedoch bei Einbeziehung der Besoldungsgruppe A 9 insgesamt in die Ausnahmeregelung. Nummer 2a erhält demnach folgende Fassung:

„2a. In § 5 Nr. 4 erhält der zweite Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:

„ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden sowie beim Deutschen Bundestag oder bei den Landtagen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13,““.

Bisher erhalten generell nur Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten neben der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes. Da die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 7 a. a. O. für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 9 und A 8 jedoch gleich hoch ist, ist eine Nichteinbeziehung der Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppe A 9 in die Ausnahmeregelung inzwischen nicht mehr gerechtfertigt. Durch Erhöhung der Polizeizulage ist der zu zahlende Anteil der Ministerialzulage entsprechend geringer geworden. Dieser geringere Anteil schließt gegenwärtig eine inzwischen wesentlich verbesserte Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten völlig aus; der Vorteil aus der Tarifklasse Ic gegenüber Tarifklasse II beim Ortszuschlag, in die Beamte und Soldaten erst ab Besoldungsgruppe A 9 eingestuft sind (z. Z. ca. 40 DM in Stufe 1), wird demgegenüber fast zur Bedeutungslosigkeit relativiert.

3. Zu Nummer 3

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2 a – neu – und Artikel 4 § 3 (Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten beim Besoldungsdienstalter)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden in die Anrechnung von Zeiten beim Besoldungsdienstalter einbezogen werden. Ansonsten stimmt die Bundesregierung nicht zu. Mit der Neuregelung der Vorschriften über das Besoldungsdienstalter im Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) ist das für die Feststellung des Grundgehalts notwendige System grundlegend vereinfacht und flexibler gestaltet worden. Durch eine pauschalierende Berücksichtigung von Zeiten ohne Besoldungsanspruch sind umfangreiche Regelungs- und Anrechnungskataloge, die mit erheblichem Feststellungs- und Entscheidungsaufwand verbunden waren, vermieden worden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß an der mit der Verwaltungsvereinfachung erreichten größeren Durchlässigkeit und Mobilität zwischen dem öffentlichen Dienst und ihm nahen Bereichen weiterhin festgehalten werden sollte.

4. Zu Nummer 9

Zu Artikel 2 § 2 Nr. 2

(Ermächtigung zur Schaffung günstigerer Stellenverhältnisse für beamtete Sozialarbeiter/Sozialpädagogen)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

5. Zu Nummer 12

Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

(Prüfungsbitte des Bundesrates, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere beim Polizeivollzugsdienst auf die Konkurrenzregelung, die zur Kürzung der Wechselschichtzulage führt, verzichtet werden kann)

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Prüfbitte des Bundesrates aufzugreifen.

6. Zu Nummer 13

Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

(Besondere Regelungen für die Beamten der Deutschen Bundesbahn bei der Zulage für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

7. Zu Nummer 14

Zu Artikel 3

(Wiedereinführung des Anpassungszuschlags – § 71 BeamtVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, § 71 BeamtVG zu streichen, nicht zu.

Diese Vorschrift bestimmt die grundsätzliche Wiedereinführung des Anpassungszuschlags für die Versorgungsempfänger. Sie beinhaltet eine ausreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für eine noch zu erlassende Rechtsverordnung. Die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen können im Rahmen des Rechtsordnungsverfahrens und der erforderlichen Beteiligung des Bundesrates berücksichtigt werden. Einer Konkretisierung der angesprochenen Punkte in § 71 bedarf es nicht.

Die Wiedereinführung des Anpassungszuschlags darf nicht ausgeklammert und in einen eigenständigen Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen werden. Einmal ist der zeitliche Rahmen für eine solche Änderung noch unklar, zum anderen muß im Hinblick auf die mit der Wiedereinführung des Anpassungszuschlags zu treffenden Vorbereitungen möglichst schnell die Ermächtigungsgrundlage für die vorgehene Rechtsverordnung geschaffen werden.

8. Zu Nummer 15 b)

(Prüfbitte wegen Ergänzung des neu einzufügenden Artikels 3 a – Eingruppierungen von Arbeitnehmern im Bereich der Sozialversicherung)

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Prüfbitte des Bundesrates aufzugreifen.

